

Allgemeine Lieferbedingungen

# Installationsbetriebe 2024



# Allgemeine Lieferbedingungen Installationsbetriebe 2024

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Anwendungsbereich und Definitionen

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle (Rechts-)Handlungen des Auftragnehmers und haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auch wenn der Auftragnehmer deren Anwendung nicht ausdrücklich abgelehnt hat. Einem Verweis des Auftraggebers auf eigene Einkaufs-, Ausschreibungs- oder sonstige Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen; dieser führt nicht zur Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen.
2. Ergänzend zu der Bestimmung in Absatz 1 gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen auch dann, wenn der Auftraggeber ihre Anwendung in früheren Verträgen mit dem Auftragnehmer akzeptiert hat.
3. Der Auftraggeber akzeptiert die Anwendung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen für alle künftigen Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer.
4. Werden die nachgenannten Begriffe mit einem Großbuchstaben geschrieben, gelten für sie folgende Definitionen:
  - a) Vertrag: der Vertrag über die Werkleistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auf den diese Allgemeinen Lieferbedingungen anwendbar sind,
  - b) Werkleistungen: die Gesamtheit der Planungs-, Installations- und/oder Wartungsleistungen, einschließlich der Lieferung von Sachen und/oder Dienstleistungen, die der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zu erbringen hat,
  - c) Auftragnehmer: die natürliche oder juristische Person, die mit den Werkleistungen beauftragt ist,
  - d) Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die die Werkleistungen in Auftrag gibt,
  - e) Bauwerk: ein Bauwerk im Sinne von Artikel 7:758 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

### Artikel 2 Angebot

1. Das Angebot des Auftragnehmers an den Auftraggeber ist freibleibend. Das Angebot des Auftragnehmers

kann vom Auftragnehmer auch noch kurz nach Eingang der Annahmeerklärung des Auftraggebers widerrufen werden.

2. Der Inhalt aller Angebotsdokumente, zum Beispiel von Zeichnungen, Beschreibungen oder Spezifikationen, ist so genau wie möglich, aber nicht verbindlich.
3. Im Falle widersprüchlicher Angaben in den Dokumenten gilt Folgendes:
  - a. Ein jüngeres geschriebenes oder unterschriebenes Dokument hat Vorrang vor einem älteren geschriebenen oder unterschriebenen Dokument,
  - b. eine Beschreibung hat Vorrang vor einer Zeichnung, und
  - c. eine Sonderregelung hat Vorrang vor einer allgemeinen Regelung.Außerdem gilt, dass Buchstabe a. Vorrang vor b. und c. und Buchstabe b. Vorrang vor c. hat.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Informationen aus den Angebotsdokumenten und Angeboten vertraulich zu behandeln. Er darf diese Informationen ohne schriftliche Zustimmung weder für den eigenen Gebrauch noch für den Gebrauch Dritter verwenden oder an Dritte weitergeben. Die Bestimmung in Artikel 4 Absatz 19 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gilt entsprechend.
5. Kommt auf der Basis der Angebotsdokumente kein Vertrag zustande, muss der Auftraggeber alle diese Dokumente auf erstes Anfordern des Auftragnehmers und auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an die Adresse des Auftragnehmers zurücksenden. Soweit es sich um digitale Dokumente handelt, sind diese vom Auftraggeber auf erstes Anfordern des Auftragnehmers unverzüglich und auf eigene Kosten und Gefahr zu löschen bzw. zu vernichten.

### Artikel 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn der Vertrag einen so offensichtlichen Fehler enthält, dass es gegen Treu und Glauben verstieße, wenn er bei der Durchführung der Werkleistungen ohne vorherigen Hinweis weiter hiervon ausgehen würde. Die Vorschrift des Artikels 7:754 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.
2. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als eine globale Prüfung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und Leistungsbeschreibungen vorzunehmen. Die Prüfung der vom Auftraggeber zu liefernden Sachen durch den Auftragnehmer muss (soweit möglich) nicht über eine Sichtprüfung hinausgehen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Werkleistungen durchzuführen.
4. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass er über die für die Werkleistungen relevanten gesetzlichen Vorschriften und über allgemeine technische und/oder industrielle Normen informiert ist.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Werkleistungen so durchzuführen, dass die Anlage vertragskonform ist.

6. Bei einem Schaden an der Anlage oder einem Teil davon, der während der Durchführung der Werkleistungen bis zur Fertigstellung und aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Werkleistungen entsteht, muss der Auftragnehmer den Schaden auf eigene Kosten beheben, es sei denn, der Schaden wurde nicht von ihm verursacht oder es ist ihm aus anderen Gründen nicht zumutbar, diesen Schaden auf seine Rechnung zu nehmen, unbeschadet der Haftung der Vertragsparteien aufgrund des Vertrages oder des Gesetzes.
  7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen alle Ansprüche aus Garantien abzutreten, die ihm von selbständigen Hilfspersonen mit Bezug auf die Anlage oder Teile davon gewährt wurden.
  8. Der Auftragnehmer muss auf Verlangen dafür sorgen, dass der Auftraggeber rechtzeitig Informationen über das in seinem Angebot angewandte Lohn- und Materialkostenverhältnis und über sein Zahlungsverhalten im Zuge des niederländischen Kettenhaftungsgesetzes und des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens erhält.
  9. Der Auftragnehmer muss nach besten Kräften und auf Verlangen rechtzeitig Hinweise zur Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme der Anlage und zur Erhaltung ihrer Betriebsfähigkeit geben.
  10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, soweit sie dem Auftragnehmer als vertrauliche Informationen mitgeteilt wurden.
  11. Hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Werkleistungen Produkte inklusive Soft- und Hardware zu liefern, bei denen der Lieferant spezielle Geschäftsbedingungen verwendet (die der Auftraggeber auch selbst hätte akzeptieren müssen, wenn er mit diesem Lieferanten einen Vertrag geschlossen hätte), haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Lieferung dieses Lieferanten in Bezug auf dessen Leistung und die Haftung dafür nur im Umfang derjenigen Ansprüche, die der Auftragnehmer nach den speziellen Geschäftsbedingungen, die der Lieferant gegenüber dem Auftragnehmer verwendet, gegen den Lieferanten geltend machen kann.
4. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass der Auftragnehmer rechtzeitig über die für die Planung der Werkleistungen und/oder die Nutzung der Anlage erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen, Bescheide und Zustimmungen verfügt. Bei deren Herbeiführung wird der Auftragnehmer im notwendigen Umfang nach besten Kräften mitwirken. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftragnehmer gemäß Artikel 11 Absatz 5 vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
  5. Der Auftraggeber muss rechtzeitig für die kostenfreie Verfügbarkeit und den freien Zugang zu den Grundstücken, Gebäuden und dem Standort sorgen, an dem oder in denen die Werkleistungen durchgeführt werden müssen, und er muss für saubere, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und für geeignete Lager- und Pausenräume sorgen.
  6. Der Auftraggeber muss für den ordnungsgemäßen Zustand und den ungehinderten Zugang zu den Gebäuden/dem Standort und den Anlagen oder Teilen davon sorgen, unter, in oder über denen die Werkleistungen durchzuführen sind. Der Auftraggeber ist für solche Umstände verantwortlich, die die Durchführung der Werkleistungen einschränken, verhindern und/oder erschweren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter rechtzeitig über die Arbeitsbedingungen zu informieren, wozu auch gehört, dass sie auf gefährliche Situationen hingewiesen werden.
  7. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass der Auftragnehmer an den Standorten, an denen die Werkleistungen durchzuführen sind, rechtzeitig, kostenlos und mit Liefergarantie Zugang zu den benötigten (Versorgungs-)Einrichtungen wie Strom (Netzspannung), (Trink-)Wasser, Erdgas, Druckluft, Telekommunikations- und/oder Kanalisationsanschluss erhält.
  8. Der Auftraggeber ist für den rechtzeitigen Anschluss der Anlage an die öffentlichen Netze verantwortlich.
  9. Der Auftraggeber muss für rechtzeitige Informationen über die Art und den Inhalt von Tätigkeiten der von ihm beauftragten weiteren Betriebe und sonstigen Dritten, den geplanten Zeitpunkt dieser Tätigkeiten sowie über deren Koordination sorgen, damit der Auftragnehmer diese Informationen in seinem Angebot berücksichtigen kann. Eine Änderung dieser Informationen und/oder des Angebots berechtigt den Auftragnehmer zu einer zusätzlichen Zahlung und/oder einer Fristverlängerung gemäß Artikel 12. Sofern nicht anders vereinbart, ist ausschließlich der Auftraggeber für die Koordination dieser Tätigkeiten verantwortlich.
  10. Der Auftraggeber ist für alle Verzögerungen und/oder Kosten verantwortlich, die infolge der Tätigkeiten von weiteren Betrieben entstehen und nicht dem Auftragnehmer selbst zurechenbar sind. Schäden, die durch die Arbeit von weiteren Betrieben an der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
  11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich und innerhalb einer angemessenen Frist darauf hinzuweisen, wenn er von einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Kenntnis erhält oder hätte erhalten müssen.

#### Artikel 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass der Auftragnehmer rechtzeitig Zugang zu allen (technischen) Informationen, Daten, Entscheidungen und Änderungen erhält, die benötigt werden, damit der Auftragnehmer die Werkleistungen vertragskonform durchführen kann. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen, Daten, Entscheidungen und Änderungen verantwortlich.
2. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass der Auftragnehmer rechtzeitig über alle vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Sachen verfügt. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, wenn diese Sachen nicht brauchbar oder ungeeignet sind.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen, Daten,

12. Der Auftraggeber haftet für (Boden-)Verunreinigung(en), umweltschädliche Stoffe und/oder Bakterien, die bei der Durchführung der Werkleistungen angetroffen werden, zum Beispiel Asbest oder Legionellen. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer beauftragen, die angetroffenen Verunreinigungen, Stoffe und/oder Bakterien im Wege einer Änderung gemäß Artikel 13 zu beseitigen. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diesen Auftrag durchführt oder nicht, hat er Anspruch auf eine Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
13. Der Auftraggeber ist für die von ihm vorgegebenen Sachen und die von einem vorgegebenen Lieferanten zu beziehenden Sachen verantwortlich, ebenso für deren nicht oder verspätet erfolgte Lieferung.
14. Der Auftraggeber ist für die von ihm vorgegebenen Hilfspersonen verantwortlich, zum Beispiel Subunternehmer oder Lieferanten. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese selbstständigen Hilfspersonen zu beauftragen, wenn der Auftraggeber die Vertragsbedingungen dieser Hilfspersonen nicht akzeptieren möchte. Erbringt eine vorgegebene Hilfsperson die von ihr geschuldete Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
15. Außerhalb der Arbeitszeiten des Auftragnehmers ist der Auftraggeber für alle Sachen verantwortlich, die an den Einsatzort verbracht wurden, zum Beispiel für Materialien, Geräte oder Werkzeuge, unabhängig davon, wem diese Sachen gehören. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass diese Sachen ausreichend versichert sind, unter anderem gegen Diebstahl, Beschädigung und/oder Zerstörung.
16. Der Auftraggeber ist für Verzögerungen und/oder Kosten verantwortlich, die sich aus der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen ergeben. Dies gilt auch für spezielle Vorschriften wie technische oder industrielle Normen, die nach dem Angebot geändert werden oder in Kraft treten.
17. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, an den Zäunen und Grenzeinrichtungen, die der Absperrung des Gebäudes oder des Standorts dienen, an dem die Werkleistungen durchgeführt werden, sowie an anderen Stellen auf der Baustelle Hinweise auf seine Firma und seinen Betrieb oder Werbemittel anzubringen.
18. Der Auftraggeber ist für angelieferte Geräte und Sachen verantwortlich und verpflichtet, diese in Empfang zu nehmen.
19. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle (geschäftlichen) Daten und Informationen, die er vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Daten und Informationen für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter zu nutzen oder sie an Dritte weiterzugeben. Wird gegen die in diesem Absatz genannte Pflicht verstoßen, schuldet der Auftraggeber eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 Euro, die nicht der gerichtlichen Herabsetzung unterliegt, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, Schadenersatz zu verlangen.

20. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die dem Auftragnehmer gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan geschuldeten Beträge zu zahlen, auch wenn dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch gemäß Artikel 16 zusteht.

#### **Artikel 5 Versicherung des Auftraggebers**

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine übliche CAR-Versicherung oder (eine) gleichwertige übliche Versicherung(-en) abzuschließen und aufrechtzuerhalten, durch die der Auftragnehmer (inklusive Subunternehmer und Hilfspersonen) als Mitversicherter geschützt ist, wenn die Werkleistungen des Auftragnehmers für betriebliche Zwecke des Auftraggebers erbracht werden.
2. Bei einem Export von Produkten und Anlagen, die auch aus vom Auftragnehmer entwickelten und/oder gelieferten Sachen bestehen, in die USA, nach Kanada oder in Gebiete, in denen die Gesetze dieser Staaten anwendbar sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Exportabsicht rechtzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in dem vorgenannten Fall verpflichtet, nach Meinung des Auftragnehmers ausreichende und angemessene Haftpflichtversicherungen abzuschließen und unverändert aufrechtzuerhalten.
3. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass der Auftragnehmer schnellstmöglich einen schriftlichen Nachweis über das Bestehen, die Bezahlung und den Inhalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen sowie der in Artikel 4 Absatz 15 genannten Versicherungen erhält.

#### **Artikel 6 Übernahme von Mitarbeitern und entsandten Mitarbeitern**

1. Dem Auftraggeber ist es während der Laufzeit des Vertrages und für die Dauer eines Jahres nach dessen Beendigung nicht gestattet, Mitarbeiter des Auftragnehmers, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind bzw. gewesen sind, bei sich einzustellen oder anderweitig für sich arbeiten zu lassen. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters.
2. Im Falle einer Entsendung nach dem niederländischen Arbeitskräfte-Entsendungsgesetz (Waadi – Wet allocatie arbeidskrachten door intermediairs) darf der Auftraggeber einen entsandten Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Ablauf der Entsendung nur gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Auftragnehmer übernehmen.

#### **Artikel 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Alle für die Werkleistungen vorgesehenen Sachen wie Materialien oder Bauteile gehen erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn der Auftraggeber seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer vollständig erfüllt hat.



### Artikel 8 Fristen

1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, mit der Durchführung der Werkleistungen zu beginnen, bevor alle zu diesem Zweck benötigten und vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Informationen, Daten, Sachen und/oder Versicherungen (bzw. Versicherungsnachweise), wie in Artikel 4 und 5 genannt, fristgerecht in seinen Besitz gelangt sind und er die vereinbarte Ratenzahlung erhalten hat. Werden die dafür geltenden Fristen überschritten, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung und/oder eine Fristverlängerung gemäß Artikel 12 zu. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch vorzeitig mit den Werkleistungen zu beginnen und/oder sie vorzeitig fertigzustellen.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die für den Auftragnehmer geltenden Fristen so weit wie möglich eingehalten. Die bloße Überschreitung einer angegebenen Frist begründet keinen Verzug des Auftragnehmers. Droht eine Fristüberschreitung, sind Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichtet, so schnell wie möglich Gespräche aufzunehmen.

### Artikel 9 Prüfung, Abnahme und Lieferung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, durch Kontrollen, Probenahmen oder Tests zu prüfen, ob die Werkleistungen vertragskonform sind.
2. Die Prüfung durch oder im Namen des Auftraggebers erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Wenn ein Prüfungsplan vereinbart wurde und der Plan dies regelt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren an der Prüfung mitzuwirken und den Auftraggeber zu unterstützen.
3. Der Auftraggeber darf bei der Ausübung seiner Prüfungsbefugnisse die Werkleistungen nur so wenig wie möglich stören. Der Auftraggeber ist für die dadurch entstandenen Verzögerungen und/oder Kosten verantwortlich, sofern diese nicht dem Auftragnehmer zurechenbar sind. Schäden, die durch die Ausübung der Prüfungsbefugnisse an der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Hat der Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt, dass die Werkleistungen abnahmebereit sind, und nimmt der Auftraggeber diese nicht innerhalb der mitgeteilten Frist ab, gelten die Werkleistungen als stillschweigend abgenommen.
5. Kleinere Mängel, die noch vor der nächsten Ratenzahlung behoben werden können, können kein Grund für die Nichtabnahme der Werkleistungen sein, sofern sie die Inbetriebnahme der Anlage und/oder die Werkleistungen nicht behindern.
6. Nach der (stillschweigenden) Abnahme gelten die Werkleistungen als geliefert. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung in mehreren Teillieferungen zu erbringen.
7. Werden die Werkleistungen vom Auftraggeber (stillschweigend) abgenommen, gilt als Zeitpunkt der Abnahme der Tag der in Absatz 4 genannten Mitteilung.
8. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Abnahme des Werkes auch ohne eine Mitteilung nach Absatz 4

erfolgen. Dazu teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mit, dass er das Werk als abgenommen betrachtet. Das Datum der Absendung dieser Mitteilung gilt als Zeitpunkt der Annahme.

9. Sofern die Parteien nicht vertraglich etwas anderes vereinbart haben, ist der Auftragnehmer abweichend von Artikel 7:757a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verpflichtet, ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. In diesem Fall wird sich der Auftragnehmer bemühen, dem Auftraggeber das Abnahmeprotokoll im Zeitpunkt der in Absatz 4 genannten Mitteilung zur Verfügung zu stellen.

### Artikel 10 Vorzeitige Inbetriebnahme

1. Wenn der Auftraggeber die Anlage oder Teile davon vor der Lieferung in Betrieb nehmen möchte, gilt dies als Änderung und die Vertragsparteien verfahren gemäß Artikel 13 (Änderungen). Dabei sind in jedem Fall die Zahlungsfristen dahingehend anzupassen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer diejenigen Beträge zahlen muss, die er aufgrund dieser vorzeitigen Inbetriebnahme der Anlage oder der entsprechenden Bauteile im Zeitpunkt der Abnahme an ihn zahlen müsste. Alle eventuellen weiteren Zahlungspflichten sind zeitlich entsprechend anzupassen. Der Auftraggeber ist nur dann zu einer vorzeitigen Inbetriebnahme berechtigt, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind: i) Annahme des Angebots des Auftragnehmers gemäß Artikel 13 Absatz 3 durch den Auftraggeber und ii) der Auftraggeber hat die Werkleistungen für die Anlage oder die Bauteile, die er vorzeitig in Betrieb nehmen möchte, genehmigt und als fertiggestellt abgezeichnet.
2. Hält der Auftraggeber das in Artikel 13 und im vorstehenden Absatz genannte Verfahren nicht ein, nimmt er die Werkleistungen nicht ab und/oder zeichnet sie nicht als fertiggestellt ab, nimmt aber dennoch die Anlage oder Teile davon in Betrieb, hat der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt der (teilweisen oder vollständigen) vorzeitigen Inbetriebnahme Anspruch auf die dann sofort fällige Zahlung des gesamten Preises bzw. Werklohns. Die Anlage bzw. die Werkleistungen gelten in diesem Fall als insgesamt genehmigt und fertiggestellt. Führt die vorzeitige (vollständige oder teilweise) Inbetriebnahme zu einer Beschädigung und/oder Störung und/oder Verzögerung der Werkleistungen des Auftragnehmers, gehen ihre eventuellen finanziellen und zeitlichen Folgen zu Lasten des Auftraggebers, wobei deren Bezifferung durch den Auftragnehmer vorbehaltlich eines Gegenbeweises durch den Auftraggeber als zutreffend und angemessen gilt.
3. Die vorzeitige Inbetriebnahme (eines Teils) der Anlage(n)/der Werkleistungen durch den Auftraggeber gilt als Zeitpunkt der (teilweisen) Lieferung im Sinne von Artikel 16.
4. Durch die vorzeitige Inbetriebnahme (eines Teils) der Anlage(n)/der Werkleistungen durch den Auftraggeber beginnt der Lauf von eventuell vereinbarten Garantie- und/oder Wartungsfristen sowie von etwaigen Verjährungs- und Verfallsfristen bezüglich der in Betrieb genommenen Anlage(n)/Werkleistungen.

- Schäden, die bei oder infolge der vorzeitigen Inbetriebnahme im Sinne von Absatz 1 entstehen, zum Beispiel an der Anlage und/oder an Werkleistungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verzögerungen bei den Werkleistungen, die bei oder infolge einer Inbetriebnahme im Sinne dieses Artikels auftreten, gehen zu Lasten des Auftraggebers und berechtigen den Auftragnehmer zu einer Fristverlängerung und zum Ersatz des Verzögerungsschadens.

#### **Artikel 11 Aussetzen von Leistungen, Rücktritt und Kündigung**

- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Werkleistungen auszusetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies schriftlich zu begründen und sofort Gespräche mit dem Auftragnehmer über die Konsequenzen zu führen.
- Muss der Auftragnehmer aufgrund des Aussetzens der Werkleistungen entsprechende Vorkehrungen oder Maßnahmen treffen, hat er Anspruch auf eine Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
- Werden die Werkleistungen ganz oder teilweise ausgesetzt oder verzögert, ohne dass dies dem Auftragnehmer zurechenbar ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle bereits erbrachten Werkleistungen nach dem erreichten Stand zu vergüten, ebenso u. a. alle entstandenen und noch anfallenden angemessenen Kosten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung oder Verzögerung.
- Werden die Werkleistungen länger als zwei Monate ausgesetzt oder verzögert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Werkleistungen in unfertigem Zustand zu beenden.
- Hat der Auftraggeber gerichtlichen Gläubigerschutz beantragt, wurde er für insolvent erklärt oder hat er seine Vertragspflichten nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.
- Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- In den in den Absätzen 4 bis 6 genannten Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, den im Vertrag vereinbarten Festpreis zuzüglich der Kosten zu zahlen, die dem Auftragnehmer infolge der Nichtdurchführung entstanden sind, abzüglich der vom Auftraggeber nachzuweisenden Einsparungen, die sich für den Auftragnehmer infolge der Vertragsbeendigung ergeben. Ist der Preis von den tatsächlich entstehenden Kosten des Auftragnehmers abhängig, wird der vom Auftraggeber zu zahlende Preis auf der Grundlage der entstandenen Kosten, der durchgeführten Arbeiten und des Gewinns berechnet, den der Auftragnehmer bei vollständiger Durchführung der Werkleistungen erzielt hätte.
- Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, einen dem Auftragnehmer entstandenen Schaden zu ersetzen, unbeschadet der Pflicht des Auftragnehmers, diesen Schaden so weit wie möglich zu begrenzen, außer wenn der Schaden die Folge einer dem Auftraggeber nicht zurechenbaren Vertragsverletzung ist.

#### **Artikel 12 Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung**

- Ergänzend zu Artikel 7:753 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, außergerichtlich die Erstattung von Kosten zu verlangen.
- Ergänzend zu den Regelungen in Absatz 1 und Artikel 13 hat der Auftragnehmer in jedem Fall Anspruch auf eine Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung, wenn
  - diese Allgemeinen Lieferbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, vorausgesetzt, dass die Verzögerung und/oder die Kosten durch einen Umstand verursacht sind, der dem Auftragnehmer nicht zurechenbar ist, oder
  - diese durch einen Umstand verursacht werden, für den der Auftraggeber verantwortlich ist und auf den der Auftragnehmer nach seiner in Artikel 3 Absatz 1 genannten Verpflichtung nicht hinweisen musste, oder
  - ein unvorhergesehener Umstand eintritt, der so beschaffen ist, dass der Auftraggeber nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen kann, dass der Vertrag ohne Änderungen fortgeführt wird.
- Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass er Anspruch auf eine Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung hat, teilt er dies dem Auftraggeber schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Dabei muss er alle direkten und indirekten Kosten angeben, inklusive eines angemessenen Aufschlags für allgemeine Kosten, Gewinn und Risiko. Außerdem muss er die Auswirkungen auf den Zeitplan angeben.

#### **Artikel 13 Änderungen (Mehr- oder Minderleistungen)**

- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zu Änderungen des Vertrages und der Werkleistungen anzuweisen.
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, eine Änderungsanweisung durchzuführen, wenn die Änderung
  - nicht schriftlich angewiesen worden ist, oder
  - zu einer unzumutbaren Störung der Werkleistungen führen würde, oder
  - seine Kenntnisse und/oder Fähigkeiten und/oder Leistungskapazitäten übersteigt, oder
  - nicht mit seinen Interessen vereinbar ist, oder
  - wenn sich die Vertragsparteien nicht über die finanziellen Folgen und die Konsequenzen bezüglich des Zeitplans einigen können.
- Ist der Auftragnehmer bereit, die Änderung durchzuführen, sendet er dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot mit folgenden Angaben:
  - Dem Saldo, der sich aus allen direkten und indirekten Kosten, dem Gewinn und dem Risiko im Zusammenhang mit der Änderung ergibt, abzüglich eventueller Einsparungen, die sich aus der Durchführung der Änderung ergeben, und
  - der Anpassung der Werkleistungen, des Zeitplans und ähnlicher Dokumente, und
  - der Anpassung des Ratenzahlungsplans bzw. der Zahlungsbedingungen.
- Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Kosten, die für das in Absatz 3 genannte Angebot anfallen, unabhängig davon, ob sich die Vertragsparteien auf dieses Angebot verständigen.

5. Der Auftragnehmer hat das Recht, dem Auftraggeber Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er dazu Anlass sieht, und unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Werkleistungen dem Vertrag entsprechen.
6. Der Auftraggeber kann die in Absatz 5 genannten Änderungsvorschläge annehmen oder ablehnen, wenn es dafür einen triftigen Grund gibt. In dem letztgenannten Fall folgen die Vertragsparteien diesem Artikel.
7. Tritt im Zusammenhang mit den Änderungen eine Verzögerung wegen eines Umstands ein, der nicht dem Auftragnehmer zurechenbar ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
8. Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags bezüglich der Änderung lässt die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers unberührt.

#### Artikel 14 Preis und Zahlung

1. In den vereinbarten und in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages abzuführende Umsatzsteuer zu erstatten.
2. Alle Preise und Tarife beziehen sich auf eine normale Arbeitswoche von Montag bis einschließlich Freitag. Alle Maßnahmen, die an einem Kalendertag außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchgeführt werden, werden zu den im Vertrag festgelegten Tarifen und Zuschlägen abgerechnet, wobei von den normalen Arbeitszeiten des Auftragnehmers auszugehen ist. Alle dem Auftraggeber zurechenbaren Warte- bzw. Ausfallzeiten für Mitarbeiter oder für Materialien des Auftragnehmers werden auf der Basis der im Vertrag festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.
3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Inrechnungstellung von Änderungen der Löhne, Sozialabgaben, Preise, Mieten und Frachten gemäß der Risikoregelung Installationstechnik.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Ratenzahlungsplan. Der Auftragnehmer kann die Rechnung über die Schlussabrechnung vorlegen, wenn und sobald die Werkleistungen fertiggestellt sind, oder aber an dem Tag, zu dem der Vertrag nach Artikel 11 gekündigt, beendet oder in unfertigem Zustand aufgehoben worden ist. Die Vorlage dieser Rechnung bedeutet keinen Verzicht des Auftragnehmers auf weitere Ansprüche im Rahmen des Vertrages.
5. Sofern nicht anders vereinbart, muss die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Datum der jeweiligen Rechnung ohne Einbehalte oder Verrechnungen erfolgen.
6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen für den Auftragnehmer oder in dessen Namen an dessen selbständige Hilfspersonen zu leisten.
7. Eine Zahlung wird zuerst auf alle fälligen Kosten und Zinsen und danach auf die am längsten offenen fälligen Rechnungen angerechnet, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf spätere Rechnungen bezieht.

#### Artikel 15 Verzug des Auftraggebers

1. Wirkt der Auftraggeber nicht rechtzeitig an einer Prüfung oder Abnahme der Werkleistungen mit oder zahlt er nicht rechtzeitig, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Zahlung von Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wirkung ab dem Beginn des Tages, an dem die Mitwirkung erbracht oder die Zahlung geleistet werden musste. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, die Werkleistungen auszusetzen.
2. Erfolgt die Mitwirkung oder die Zahlung nicht spätestens einen Monat nach dem Tag, an dem sie erfolgen musste, hat der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkte ab dem Beginn des Tages, an dem dieser Monat verstrichen ist. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, gemäß Artikel 11 vom Vertrag zurückzutreten.
3. Vermutet der Auftragnehmer, dass der Auftraggeber die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko eine angemessene Sicherheit verlangen, beispielsweise eine Bankgarantie. Unterlässt es der Auftraggeber, die verlangte Sicherheit zu stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Werkleistungen auszusetzen oder gemäß Artikel 11 vom Vertrag zurückzutreten.
4. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme von Sachen am vereinbarten Ort der Lieferung nicht nachkommt oder nicht nachkommen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Sachen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern oder in geeigneter Weise zu veräußern und die ihm geschuldeten Beträge aus dem Erlös einzubehalten, vorausgesetzt, er hat den Auftraggeber zuvor abgemahnt, die Sachen innerhalb von fünf Arbeitstagen doch noch abzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen dem Auftraggeber zustehenden Überschuss im Wege der Verrechnung auszugleichen, auch zu einem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber gerichtlichen Gläubigerschutz erhalten hat oder sich in Insolvenz befindet.
5. Alle Kosten, die dem Auftragnehmer tatsächlich entstanden sind, um die Bezahlung offener Rechnungen zu erreichen, also sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Kosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers, außer wenn der Auftragnehmer von der Möglichkeit Gebrauch macht, diese Kosten pauschal mit 15 Prozent des zu fordernden Betrages anzusetzen.

#### Artikel 16 Haftung und Gewährleistung

1. Nach dem Zeitpunkt der Lieferung haftet der Auftragnehmer nicht mehr für Mängel, außer wenn
  - a) diese Mängel ihm zurechenbar sind und
  - b) der Auftraggeber diese Mängel vor der Abnahme nicht festgestellt hat und
  - c) der Auftraggeber diese Mängel bis zum Zeitpunkt der Abnahme nach Treu und Glauben auch nicht hätte feststellen müssen.
- 1a. Abweichend von Absatz 1 haftet der Auftragnehmer, wenn und soweit es sich um eine Bauleistung (im Sinne

- von Artikel 1.4 Buchstabe e) handelt, für Mängel im Sinne von Artikel 7:758 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, die bei der Abnahme der Bauleistung nicht festgestellt wurden, außer wenn diese Mängel dem Auftragnehmer nicht zurechenbar sind und unter dem Vorbehalt, dass im Vertrag und/oder im Angebot des Auftragnehmers keine abweichende Regelung getroffen wurde.
2. Haftet der Auftragnehmer nach Absatz 1, Absatz 1a und/oder aufgrund des Vertrages, ist er nur zum Ersatz des vom Auftraggeber erlittenen unmittelbaren und materiellen Schadens verpflichtet, wenn und soweit dieser Schaden nicht durch den Auftraggeber gemindert werden konnte und nicht durch eine Reparatur im Sinne von Absatz 4 behoben wird.
  3. Zu den unmittelbaren materiellen Schäden gehören auf keinen Fall alle Arten von Folgeschäden, die nicht im vorstehenden Absatz genannt sind, zum Beispiel (jedoch nicht abschließend) Produktionsausfälle, Betriebsschäden (z. B. Umsatz- oder Gewinneinbußen) oder Wertminderungen bzw. Verluste von Produkten sowie solche Beträge, die in den Durchführungskosten enthalten gewesen wären, wenn die Werkleistungen von Anfang an ordnungsgemäß ausgeführt worden wären.
  4. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels ist der Auftragnehmer verpflichtet, solche Mängel, für die er haftet, innerhalb der in Absatz 10 genannten Frist auf eigene Kosten so gut wie in zumutbarer Weise möglich zu beheben. Stehen die Reparaturkosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Interesse des Auftraggebers an der Reparatur oder ist die Anlage nicht in den Niederlanden installiert worden, besteht anstelle des Anspruchs des Auftraggebers auf Reparatur ein Anspruch auf einen vom Auftragnehmer zu zahlenden Schadenersatz gemäß Absatz 2. Durch den Auftragnehmer ausgetauschte Bauteile gehen in sein Eigentum über.
  5. Der Auftragnehmer haftet für den Ersatz eines anderen als eines in diesem Artikel genannten Schadens nur, wenn und soweit der Auftraggeber nachweist, dass dieser auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
  6. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels haftet der Auftragnehmer bei Maßnahmen, die der Ausübung des Berufs oder Gewerbes des Auftraggebers dienen, nur für Schäden, die nicht durch die in Artikel 5 Absatz 1 genannte(n) Versicherung(en) gedeckt sind. Bei Werkleistungen, die sich auf Produkte und Anlagen beziehen, die durch den Auftraggeber in die USA oder nach Kanada oder in Gebiete exportiert werden, für die das Recht eines dieser Staaten für anwendbar erklärt wurde, haftet er nur für Schäden, die nicht durch die in Artikel 4 Absatz 15 und Artikel 5 Absatz 2 genannten Versicherungen gedeckt sind.
  7. Wenn und soweit der Auftraggeber ein mit dem Vertrag verbundenes Risiko versichert hat, ist er verpflichtet, eventuelle Schäden bei dieser Versicherung geltend zu machen und den Auftragnehmer von Regressansprüchen der Versicherung freizustellen.
  8. Die Höhe des vom Auftragnehmer maximal zu ersetzenden Schadens ist auf den Betrag des im Vertrag vereinbarten Preises oder, wenn bei Abschluss des Vertrages kein Preis vereinbart worden ist, wie zum Beispiel bei Regiearbeiten, auf den Betrag des vermutlichen Preises beschränkt. Bei Wartungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist als Preis die Gesamtvergütung für ein Jahr anzusehen.
  9. Der Schadensersatz ist in keinem Fall höher als die Summe der Beträge der Selbstbeteiligung bei der Versicherung des Auftragnehmers und der von der Versicherung des Auftragnehmers geleisteten Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000,00 Euro.
  10. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verjährt jede Haftung des Auftragnehmers sowie jeder (Rechts-)Anspruch des Auftraggebers aufgrund von Vertragsverletzungen des Auftragnehmers mit Ablauf eines Jahres ab (i) dem Zeitpunkt der Fertigstellung oder Beendigung in unfertigem Zustand oder (ii) dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag durch Rücktritt oder Kündigung beendet worden ist.
  11. Ein Anspruch wegen eines Mangels ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht in angemessener Frist schriftlich und unter Angabe von Gründen in Verzug gesetzt hat, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen.
  12. Sämtliche Ansprüche wegen eines Mangels entfallen nach Ablauf eines Monats nach dem Verstreichen der in einer schriftlichen und begründeten Inverzugsetzung gesetzten, angemessenen Nachbesserungsfrist.
  13. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Ersatz von Schäden des Auftraggebers oder Dritter, die durch Personen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 (mit-)verursacht wurden.
  14. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer (Produkt-)Haftung infolge eines Fehlers an einem Produkt oder einer Anlage freizustellen, das bzw. die der Auftraggeber an einen Dritten geliefert hat und das bzw. die (auch) aus vom Auftragnehmer entwickelten bzw. gelieferten Sachen bestand, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden gerade durch diese Sachen verursacht worden ist, und unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 7 dieses Artikels.
  15. Soweit sich dies nicht bereits aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergibt, haftet der Auftragnehmer jedenfalls nicht, wenn ein Versäumnis des Auftragnehmers die Folge eines der nachgenannten Umstände ist:
    - Unregelmäßigkeiten mit Arbeitnehmern bei Dritten oder bei den eigenen Mitarbeitern,
    - einer Leistung des Lieferanten des Auftragnehmers im Sinne von Artikel 3 Absatz 11,
    - Transportprobleme,
    - Lieferprobleme bei Materialien und/oder Rohstoffen,
    - Epidemien,
    - größere Erschwernisse,
    - Feuer und Verlust der zu verarbeitenden Bauteile,
    - Maßnahmen inländischer, ausländischer oder internationaler Behörden, zum Beispiel Einfuhr- oder Handelsverbote,
    - gewalttätige oder bewaffnete Aktionen,
    - Störungen in der Energieversorgung, den Kommunikationsverbindungen oder in Geräten oder Softwareprogrammen des Auftragnehmers oder Dritter.



Tritt einer der in diesem Absatz genannten Umstände ein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um die sich daraus ergebenden nachteiligen Folgen für den Auftraggeber zu begrenzen.

16. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Schaden nach diesen Allgemeinen Lieferbedingungen zu Lasten des Auftraggebers geht.

#### **Artikel 17 Rechte am geistigen Eigentum**

1. Die Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an allen an den Auftraggeber gelieferten Sachen, Softwareprogrammen, Daten und (technischen) Informationen verbleiben bei dem Auftragnehmer. Nur der Auftragnehmer hat das Recht, diese Gegenstände, Daten bzw. Informationen offenzulegen, zu verwerten und zu vervielfältigen, und der Auftraggeber hat ein ausschließliches Nutzungsrecht daran.
2. Die dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer übergebenen Dokumente wie Entwürfe, Zeichnungen, technische Beschreibungen oder Spezifikationen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über und können vom Auftraggeber unter Wahrung der sich aus den Vorschriften zum geistigen Eigentum und zu gewerblichen Schutzrechten ergebenden Rechte genutzt werden, sobald der Auftraggeber seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt hat.
3. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers und unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die nach dem Entwurf des Auftragnehmers erstellte Anlage vollständig oder in einzelnen Baugruppen nochmals zu erstellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Genehmigung mit Auflagen zu verbinden, auch hinsichtlich der Zahlung einer Vergütung. Die Regelungen in diesem Absatz gelten entsprechend auch für Sachen, die nach dem Entwurf des Auftragnehmers hergestellt werden.
4. Der Auftraggeber ist erst dann berechtigt, die Anlage gemäß dem Entwurf des Auftragnehmers ohne dessen Mitwirkung und Genehmigung durch einen Dritten installieren zu lassen, wenn der Vertrag wegen einer dem Auftragnehmer zurechenbaren Vertragsverletzung aufgehoben worden ist. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel, soweit diese auf das Verhalten des Auftraggebers oder seiner Hilfspersonen zurückzuführen sind.
5. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers an den vom Auftragnehmer entwickelten und gelieferten Softwareprogrammen ist nicht ausschließlich. Der Auftraggeber darf diese Softwareprogramme nur im eigenen Betrieb bzw. Unternehmen und nur für die technische Anlage nutzen, für die das Nutzungsrecht gewährt wurde. Soweit vertraglich vereinbart, kann sich das Nutzungsrecht auch auf mehrere Anlagen beziehen.
6. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Softwareprogramme und die Datenträger, auf denen sie aufgezeichnet sind,

in irgendeiner Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder Dritten ihre Nutzung zu ermöglichen. Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Softwareprogramme zu vervielfältigen oder Kopien davon anzufertigen. Der Auftraggeber darf die Softwareprogramme nur im Rahmen der Fehlerbehebung ändern. Sofern nicht anders vereinbart, werden dem Auftraggeber der Quellcode der Softwareprogramme und die bei ihrer Entwicklung entstandenen technischen Daten nicht zur Verfügung gestellt.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in seinem Namen und auf seine Kosten Patente auf Erfindungen anzumelden, die während und infolge der Durchführung des Vertrages entstanden sind.
8. Erwirbt der Auftragnehmer ein Patent im Sinne von Absatz 7, muss er dem Auftraggeber unentgeltlich ein grundsätzlich nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieser Erfindung gewähren. Zur konkreten Anwendung dieses Nutzungsrechts muss der Auftraggeber eine Genehmigung des Auftragnehmers einholen. Diese darf nur abgelehnt werden, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass seine Geschäftsinteressen dem entgegenstehen.

#### **Artikel 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Auf den Vertrag und alle sich daraus ergebenden weiteren Verträge findet das niederländische Recht Anwendung.
2. Über alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Wege eines Schiedsverfahren nach der Satzung des niederländischen Schiedsgerichts für Baustreitigkeiten (Raad van Arbitrage in bouwgeschillen) in der am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Fassung entschieden.
3. Abweichend von dem vorstehenden Absatz ist der Auftragnehmer stets berechtigt, die Streitigkeit bei dem (ordentlichen) Gericht anhängig zu machen, das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständig ist.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Abwicklung des Vertrages eine Domiziladresse in den Niederlanden zu benennen, wenn er nicht in den Niederlanden ansässig ist. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber als Domiziladresse Den Haag benannt hat.

## B. Besondere Bestimmungen für Wartungsarbeiten

Die Bestimmungen dieses Abschnitts „Wartungsarbeiten“ gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, sofern der Vertrag ausdrücklich regelt, dass der Auftragnehmer während des Wartungszeitraums Wartungsarbeiten durchzuführen hat.

### Artikel 19 Anwendungsbereich und Definitionen

1. Sofern nicht anders vereinbart, werden Wartungsarbeiten nur an in den Niederlanden installierten Anlagen durchgeführt.
2. Die nachfolgenden Begriffe, die in diesem Abschnitt mit Großbuchstaben geschrieben werden, haben die nachgenannte Bedeutung:
  - a) **Wartungsarbeiten:** alle Tätigkeiten einschließlich der Lieferung von Sachen, die der Auftragnehmer durchzuführen hat, um dafür zu sorgen, dass der technische Zustand der Anlage und die von der Anlage während des Wartungszeitraums zu erfüllenden Funktionen den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
  - b) **Störung:** eine plötzliche, unerwartete Unterbrechung der Leistungen der Anlage.

### Artikel 20 Durchführung der Wartungsarbeiten

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich während des Wartungszeitraums in angemessenem Umfang zu bemühen, gemäß dem in Absatz 3 genannten Arbeitsplan durch präventive Wartungsmaßnahmen das Risiko des Auftretens von Störungen auf akzeptablem Niveau zu halten und (soweit vereinbart) auftretende Störungen durch korrigierende Wartungsmaßnahmen zu beheben.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Wartungsmaßnahmen von seinem Geschäftssitz aus durchzuführen, indem er über Telekommunikationsmittel eine Verbindung zu der Anlage aufbaut.
3. Der Auftragnehmer erstellt nach Abschluss des Vertrages, aber vor Beginn der Wartungsarbeiten einen Arbeitsplan mit einer schematischen Übersicht über die Wartungsmaßnahmen, ihre Reihenfolge und die Zeitpunkte (Wochen-, Monats- und Jahresplanung), zu denen diese Maßnahmen durchgeführt werden.
4. Der Arbeitsplan basiert auf der Beschreibung des Auftraggebers über das Störungsverhalten der Anlage und benennt alle Wartungsmaßnahmen, die Häufigkeit ihrer Durchführung sowie die Materialien, Werkzeuge und Fähigkeiten, die jeweils benötigt werden, um die präventiven Wartungsmaßnahmen durchzuführen und die korrigierenden Wartungsarbeiten in kontrollierter Weise durchzuführen.
5. Der Arbeitsplan tritt erst nach Genehmigung durch den Auftraggeber in Kraft. Entspricht der Arbeitsplan der in Absatz 4 genannten Beschreibung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Genehmigung des Arbeitsplans abzulehnen.
6. Der Auftragnehmer aktualisiert den Arbeitsplan jährlich und erstellt auf dieser Basis eine Schätzung der für

das betreffende Jahr anfallenden Wartungskosten. Im Übrigen kann der Arbeitsplan nur im Wege einer Änderung gemäß Artikel 13 geändert werden.

7. Falls vereinbart, enthält der Arbeitsplan auch das Datum des Beginns und der Fertigstellung der vorgesehenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Durchführung von präventiven und/oder korrigierenden Wartungsarbeiten und/oder anderen Arbeiten.
8. Die in Absatz 7 genannten Maßnahmen müssen vom Auftraggeber auf der Basis des Arbeitsplans mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragt werden. Maßnahmen, die nicht im Arbeitsplan vorgesehen sind, müssen mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich beauftragt werden. Vor der Erteilung eines Auftrags muss der Auftragnehmer seinen Preis dafür mitgeteilt haben.
9. Bei der Durchführung von korrektiven Wartungsmaßnahmen muss der Auftraggeber im Voraus einen schriftlichen Auftrag erteilt haben. Ist dies aufgrund der Umstände nicht möglich, wird der Auftrag nachträglich auf der Basis der dem Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
10. Sind die Wartungsarbeiten abgeschlossen, fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber auf, den Auftrag als fertiggestellt abzuzeichnen. Nach der Abzeichnung gelten die Wartungsarbeiten als fertiggestellt.
11. Sofern ausdrücklich vereinbart, muss der Auftragnehmer gegen eine im Vertrag festgelegte Vergütung dafür sorgen, dass ein Exemplar der technischen Informationen an dem Standort vorhanden ist, an dem die Wartungsarbeiten durchgeführt werden, dass diese Informationen zu jedem angemessenen Zeitpunkt einsehbar sind und dass der jeweils aktuelle „Ist-Zustand“ der durchgeführten Wartungsarbeiten darin vermerkt ist.
12. Wenn die Leistungen, die Betriebssicherheit und die Wartung der Anlage oder die in Artikel 3 Absatz 4 genannten Regeln es erforderlich machen, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber über die zu treffenden Maßnahmen informieren. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer mit der erforderlichen Konstruktionsänderung oder mit anderen (projektbezogenen) Arbeiten im Wege einer Änderung gemäß Artikel 13 gesondert beauftragen.
13. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber vorab über den Zeitpunkt informieren, zu dem die Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Werden die Arbeiten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung gemäß Artikel 12.
14. Sofern das ausdrücklich vereinbart ist, muss der Auftragnehmer dafür sorgen, dass Störungen an jedem Wochentag und zu jeder Tageszeit bei einer von ihm mitgeteilten Meldestelle gemeldet werden können.
15. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 9 muss der Auftragnehmer sich nach besten Kräften bemühen, eilbedürftige Störungen nach Auftragserteilung des Auftraggebers innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Meldung zu beheben, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Sonstige Störungen werden nach Möglichkeit während der normalen Arbeitszeiten des Auftragnehmers behoben.

16. Der Auftragnehmer führt die Wartungsarbeiten während des im Vertrag festgelegten Wartungszeitraums durch. Wurde ein Wartungszeitraum nicht festgelegt, gilt dafür eine Frist von einem Jahr.
17. Der Wartungszeitraum verlängert sich stillschweigend jeweils um den ursprünglichen Zeitraum, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
18. Die vom Auftragnehmer durchgeführten Wartungsarbeiten werden nach den im Vertrag festgelegten Tarifen, Einheitspreisen oder als Festpreis in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, werden diese Preise jährlich gemäß der Risikoregelung Installationstechnik indexiert.
19. Die Zahlung der Vergütungen muss innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum der entsprechenden Rechnung erfolgen.
20. Bei der Kündigung eines Auftrags zur Durchführung von Wartungsarbeiten muss der Auftraggeber eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einhalten.

### **Risikoregelung Installationstechnik (Bestandteil der Allgemeinen Lieferbedingungen Installationsbetriebe 2024)**

#### **Berechnung von Lohnkostenänderungen:**

$$(L2-L1)/L1 \times 100 \% = \dots \%$$

L1: Lohnniveau zum Zeitpunkt des Angebots

L2: Lohnniveau zum Zeitpunkt der Änderung

Lohnniveau: CBS-Index der tariflichen Stundenlöhne  
inklusive Sondervergütungen, Reihe Baugewerbe

#### **Berechnung von Materialpreisen:**

$$(M2-M1)/M1 \times 100 \% = \dots \%$$

M1: Preisindexzahl zum Zeitpunkt des Angebots

M2: Preisindexzahl zum Zeitpunkt der Änderung

Preisindexzahl: CBS-Index Neubauwohnungen;  
Input-Preisindex Baukosten, Materialkomponente

